

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kollegen,

ich bin Ihnen sehr dankbar hier als Freiberufler und Beliehener vor diesem großen Auditorium über den Entwurf zum Vermessungsgesetz einige kritische Anmerkungen machen zu dürfen.

Dankbar auch weil wir als Berufsverband frühzeitig in die Diskussion zum Entwurf des Vermessungsgesetzes einbezogen wurden. Dies zeugt von gegenseitigem Respekt und Kollegialität zwischen der Vermessungsverwaltung und dem freiem Beruf. Andere Berufsverbände beneiden uns um diese Zusammenarbeit.

Dieser Entwurf, welcher zugegeben zukunftsweisend ist, löst bei vielen hier anwesenden Kollegen der Kataster- und Vermessungsämter und des freien Berufes nicht nur Zustimmung sondern auch Ängste und Sorgen aus, welchen Platz jeder Einzelne zukünftig im öffentlichen Vermessungswesen einnehmen wird.

Dabei möchte ich den Schwerpunkt meiner Ausführungen auf den Wegfall des Abmarkungszwanges legen und einige kritische Bemerkungen zur Gebäudeeinmessung tätigen.

Im Gesetzentwurf ist im § 13 (1) ausgeführt: „Grenzpunkte einer festgestellten Grenze sind auf Antrag oder aus Gründen des öffentlichen Interesses in der Örtlichkeit durch dauerhafte und sichtbare Grenzzeichen zu kennzeichnen“.

Das heißt nur noch auf Antrag oder aus Gründen des öffentlichen Interesses ist abzumarken.

Es sei mir gestattet auf den Sinn und Zweck der Abmarkung auch aus der Historie heraus einzugehen.

Bedingt durch den Anspruch des Staates das Eigentum an Grund und Boden zu sichern, haben sich öffentliche Register, wie das Grundbuch und das Liegenschaftskataster herausgebildet.

Das heißt, um Rechtssicherheit zu garantieren, hat sich in den letzten 150 Jahren nach und nach neben der privatrechtlichen Abmarkung (BGB § 919) auch ein unterschiedlich strenger öffentlich rechtlicher Abmarkungszwang entwickelt.

Ziel dieser Abmarkungspflicht ist die Lage des Eigentums vor Ort zu sichern und damit auch wesentlich zum Rechtsfrieden zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern beizutragen.

Auf Grund eines gewandelten Staatsverständnisses und der Rücknahme einer Obrigkeitsverwaltung sollen die Rechte der Bürger gestärkt werden und die Verwaltung als Dienstleister für die Bürger da sein.

Ausfluß dessen ist auch die Lockerung des Abmarkungszwanges.

Bei uns in Brandenburg hat diese Lockerung schon 1997 Eingang in das Verm.-LiegGesetz gefunden.

Das heißt der Bürger kann als Antragsteller eigenverantwortlich entscheiden, ob er die Abmarkung haben will oder nicht.

Hierdurch, auch nach Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung von Liegenschaftsvermessungen, können unsinnige Abmarkungen nach entsprechender Beratung durch die Vermessungsstellen vermieden werden.

Allerdings wurde im Zuge dieser Deregulierung auch von Seiten der Vermessungsverwaltung eine Verlangsamung der Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters bewusst in Kauf genommen (als Stichworte seien hier der Wegfall des Trennstückes und Einführung der grafischen Flächenberechnung genannt).

In jedem Fall ist der Antragsteller bestrebt nur die kostengünstigste Variante in Auftrag zu geben.

Mittlerweile gibt es jedoch auch einige Bundesländer, wie Berlin und Hamburg als Stadtstaaten aber auch Niedersachsen als Flächenland die auf eine öffentlich rechtliche Abmarkungspflicht verzichten, mit der wesentlichen Begründung der gestiegenen Eigenverantwortung der Bürger. Verschiedene Autoren begründen den Wegfall der öffentlich rechtlichen Abmarkungspflicht auch mit dem steigenden Selbstbewusstsein der Bürger. Ich stimme dem sogar zu, aber mich umtreibt die Sorge, wie die Bürger zunehmend unfähiger sind Konflikte über eine ausreichende soziale Kompetenz zwischenmenschlich zu lösen.

Der Ruf nach dem Rechtsanwalt, nach der Klage vor überlasteten Zivil- und Verwaltungsgerichten wird immer lauter.

Mit dem Wegfall des Abmarkungszwanges begünstigen wir diese Entwicklung und tragen damit nicht zum Rechtsfrieden bei.

Die öffentlich rechtliche Abmarkung bedeutet jedoch Daseinsvorsorge, um Konflikte zu vermeiden.

Der Staat kann sich nach meiner Auffassung nicht nur auf eine Koordinate zurückziehen um dann im Konfliktfall tätig zu werden.

Zugespißt formuliert, unsere Verfassungsorgane haben offenbar gute Gründe 72 Jahre nach der Weimaer Republik Plebiszite in Sachfragen nicht ins Grundgesetz zu schreiben.

Nach meinem Dafürhalten als optimistischer Pessimist, ist dies der Anfang vom Ende das Kerngeschäft Liegenschaftsvermessung vor Ort auszuführen.

Warum:

-durch die ohne Frage in Kauf genommene Zurückdrängung des operativen Geschäfts werden die Vermessungsstellen, kaum noch Verwaltungsakte setzen;

-dies wird sich hochgradig verstärken, wenn die Gebührenordnung hierzu nicht mehr kostenneutral bleiben wird;

-wenn der örtliche Grenzverlauf mittel-und langfristig verloren geht, muß man sich als Behörde die Frage stellen, was dann noch bei einer Grenzuntersuchung zu bewerten ist, die Wertung vor Ort ist aber eine zutiefst hoheitliche Tätigkeit, das Abdrehen von Koordinaten nicht, dazu bedarf es keines ÖbVI's oder behördlichen Vermessungsstelle;

-die Bildung von Grundstücken ohne örtliche Tätigkeit wird zur Regel werden;

-Besitzstand und die Rechtsgrenze werden auseinander fallen;

Ich bin eher skeptisch, ob das sicher gut gemeinte Grenzeignis (Grenzwiederherstellung als Verwaltungsakt) den oben genannten Trend abfangen wird.

Die zunehmend hochgehaltene Koordinate mag in Berlin oder Hamburg bereits in hoher Qualität vorliegen, aber eben nicht in Brandenburg.

Für den Bürger und Eigentümer ist und bleibt das unveränderte Grenzzeichen jederzeit Beweismittel dafür, wie weit sich das Recht an einem Grundstück erstreckt und eben nicht die Koordinate, die bedingt durch ihre Fehlereinflüsse einer ständigen Veränderung ausgesetzt ist.

Nach meinem Dafürhalten trägt die öffentlich rechtliche Abmarkung hierzu wesentlich zum Rechtsfrieden bei (gestützt auch durch Gerichtsurteile z.B. über Geradlinigkeiten).

Der Entwurf zum Vermessungsgesetz verleiht den Gründen des öffentlichen Interesses als primäre Abmarkungsvoraussetzung ein erheblich höheres Gewicht als bisher.

Dieser unbestimmte Rechtsbegriff, fasst die Eigentumssicherung, den Rechtsfrieden und die Planungssicherheit zusammen.

Da es sich hier um ureigenste Aufgaben des Liegenschaftskatasters handelt, bleibt meiner Meinung nach kein Raum für eine generelle Einzelfallprüfung.

Bleibt also über die Gründe öffentliches Interesse ein

Quasiabmarkungszwang bestehen, so führt dies gegenüber einer gesetzlich fixierten, direkten Abmarkungspflicht zu einem erhöhten Konfliktpotential im Umgang mit dem Kunden. (Gesetzesentwurf § 13 (2): „Liegt ein öffentliches Interesse an der Abmarkung vor, kann diese auf Kosten der Eigentümer vorgenommen werden.“)

Unstrittig ist die Abmarkung ein feststellender Verwaltungsakt, wonach eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls eine Entscheidung trifft auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Die Ausübung der öffentliche Gewalt kommt gerade hier durch die Zwangsbefugnis der Vermessungsstelle zum Ausdruck, also auch gegen den Willen eines Grundstückseigentümers eine Abmarkung durchzuführen, die er bei Richtigkeit dann auch zu dulden hat.

Da wir in einem gemeinsamen Europa um die Anerkennung der nationalstaatlichen, gesetzgeberischen Zuständigkeiten gemäß Artikel 45 EU ringen und dies zwingend am Anteil der sogenannten hoheitlichen Tätigkeit festgemacht wird, wäre es nach meinem Dafürhalten verfrüht den öffentlich rechtlichen Abmarkungszwang abzuschaffen und deshalb plädiere ich für die Erhaltung des gelockerten Abmarkungszwanges.

Die im Gesetzentwurf § 20 verankerte Berechtigung eines Nicht-ÖbVI die Einmessbescheinigung als Gebäudeeinmessung (Liegenschaftsvermessung) einzureichen, erscheint mir aus folgenden Gründen problematisch:

- der Vermessungsingenieur ist kein Aufgabenträger des amtlichen Vermessungswesens, um Liegenschaftsvermessungen auszuführen;
- er unterliegt keiner Fach- und Rechtsaufsicht;

- es muss erneut geregelt werden, wenn diese Einmessbescheinigung nicht geeignet ist Eingang in das Liegenschaftskataster zu finden, was zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führt;

-der Verm.-Ing., der hier eine Liegenschaftsvermessung ausführt unterliegt nicht dem Gebührenrecht;

R. Schulze

ÖbVI